



# FUSSBALL-UND LEICHTATHLETIK VERBAND WESTFALEN KREIS 11-DORTMUND

## Durchführungsbestimmungen für den Juniorenspielbetrieb des Spieljahres 2011 / 2012

### Allgemeines

Die Vereine sind verpflichtet, den Trainer, Betreuern, Mannschaftsverantwortlichen und Jugendfunktionären diese Bestimmungen in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

1. Die Einteilung der kreislichen Junioren und Juniorinnengruppen, die Besetzung der Gruppen mit Staffelleitern, sowie die Auf- und Abstiegsregelungen ergeben sich aus den entsprechenden Veröffentlichungen. Sie sind gemäß § 16 Abs. 4 JSO / WFLV unanfechtbar.
2. Der Spielbetrieb auf Kreisebene richtet sich nach dem Rahmenterminplan des KJA und den Spielplänen der einzelnen Staffeln.
3. Die festgelegten Spieltage und Spieltermine sind für alle Staffelleiter und Vereine verbindlich. Änderungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des KJA möglich (siehe auch Punkt 11).
4. Die spielleitende Stelle kann Spiele auf einen Werktag (Montag bis Freitag) ansetzen, wenn dieses zur termingerechten Durchführung des Spielbetriebes erforderlich erscheint. Der letzte Spieltag eines Spieljahres muß jedoch geschlossen durchgeführt werden. Soweit die Spiele nicht für den Auf- oder Abstieg von Bedeutung sind, kann nach Punkt 3 verfahren werden. Spiele von Entscheidungsrunden müssen am gleichen Spieltag und zur gleichen Anstoßzeit durchgeführt werden. Mannschaften, die am letzten Spieltag nicht antreten und dadurch den Auf- oder Abstieg in der Gruppe beeinflussen, verhalten sich unsportlich. Es wird grundsätzlich ein Verfahren vor der KJSK 11 Dortmund eingeleitet. Kann am Sonntag ein Spiel wegen Platzsperrung oder bei mehr als zwei Juniorenspielen nicht durchgeführt werden, so muß am Samstag davor gespielt werden. Ist dies nicht möglich, weil der Platz durch Jugendspiele belegt ist, muß der Platzverein für den festgesetzten Spieltag einen Ausweichplatz beschaffen.
5. Pflichtspiele können mit Einverständnis der beteiligten Vereine und des Staffelleiters unter Flutlicht ausgetragen werden. Pokalspiele können vom Staffelleiter in der Woche unter Flutlicht angesetzt werden. Der Schiedsrichter oder Spielleiter ist berechtigt, sowohl vor als auch während eines Spieles ohne Zustimmung der spielenden Mannschaften eine vorhandene Beleuchtungsanlage einschalten zu lassen, wenn er es für zweckmäßig hält.
6. Wird eine Platzanlage durch den Eigentümer kurzfristig oder mehrfach gesperrt, ist der Staffelleiter berechtigt, die Durchführung des M-Spiels auf einen von ihm festgesetzten Platz anzuordnen. Diese kann auch kurzfristig außerhalb der vorgeschriebenen Frist geschehen.
7. Bei Entscheidungs- und Pokalspielen findet die Vorschrift des § 19 Abs. 2 JSO / WFLV in der Form Anwendung, das eine Verlängerung und ein Strafstoßschießen erfolgt. Entsprechende Anweisungen sind vom jeweiligen Staffelleiter zu erlassen.
8. Bei Entscheidungsrunden um Auf- oder Abstieg auf Kreisebene wird bei Punktgleichheit die Tordifferenz herangezogen. Ist diese gleich, so entscheidet die Anzahl der geschossenen Tore. Sind zwei oder drei Mannschaften in der Tordifferenz und den geschossenen Toren gleich, muß ein weiteres Entscheidungsspiel bzw. eine weitere Entscheidungsrunde durchgeführt werden.

9. Bei Aufstiegsspielen nimmt der laut Aufstiegsregelung bestimmte und aufstiegs- berechnigte Verein an diesen Spielen teil (siehe auch Punkt 10). Verzichtet dieser, tritt an seiner Stelle der nächstplazierte Verein der Tabelle. Verzichtet auch dieser, nimmt aus der betreffenden Gruppe kein weiterer Verein an den Aufstiegsspielen teil. Die gleiche Regelung gilt, wenn ein direkter Aufsteiger auf den Aufstieg verzichtet.
10. In der jeweilig höchsten Spielklasse (Sonderklasse) auf Kreisebene darf grundsätzlich nur eine Mannschaft eines Vereins vertreten sein. In der 1. Kreisklasse können mehrere Mannschaften eines Vereins spielen, jedoch darf die Anzahl der Mannschaften dabei nicht höher sein, als die Zahl der vorhandenen Gruppen. Steigt ein in einem Spieljahr eine Mannschaft aus der überkreislichen Liga in die Sonderklasse ab, so muß
- 1) eine schon dort befindliche Mannschaft in die 1. Kreisklasse absteigen.
  - 2) kann eine weitere Mannschaft nicht in die Sonderklasse aufsteigen.

## **11. Spielbetrieb**

- a) Der Samstag und der Sonntagvormittag sind ausschließlich den Jugendspielen vorbehalten. Sollten Jugendspiele ausfallen, weil Seniorenspiele ausgetragen werden, sind die Jugendspiele für den Platzverein als verloren zu werten.
- b) Grundsätzlich werden die Spiele der A- und B-Junioren am Sonntagvormittag, C- bis G-Junioren und Juniorinnen am Samstagnachmittag ausgetragen. Die einzuhaltenen Anstoßzeiten:  
Samstags: 11:00 Uhr – 17:00 Uhr (Andere Anstoßzeiten sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Gastvereins zulässig), Sonntags: 9:00 Uhr; 9:30 Uhr; 10:00 Uhr; 10:30 Uhr; 11:00 Uhr.  
Andere Anstoßzeiten sind grundsätzlich nicht vorzunehmen. Anschließend stattfindende Seniorenspiele sind so durchzuführen, daß sie den Juniorenspielbetrieb nicht behindern. Sollte Sonntagvormittag nur eine Juniorenmannschaft (A- oder B-Junioren) Heimrecht haben, so ist die Anstoßzeit grundsätzlich auf 10:30 Uhr oder 11:00 Uhr zu legen. Die Durchführung von Freundschafts- oder Seniorenspielen darf diese Anstoßzeit ebenfalls nicht beeinträchtigen. Am Samstagnachmittag sollte bei Heimspielen auf die Anzahl der spielenden Jugendmannschaften Rücksicht genommen werden. Keinesfalls dürfen Spiele so früh angesetzt werden, um Alt-Herren Spiele bzw. Seniorenspiele noch durchzuführen.
- c) **Jedes Spiel ist im DFB-Net, insofern noch nicht eingetragen, vom Heimverein spätestens vier Wochen vor Spieltermin mit einer Anstoßzeit zu versehen. Diese Zeit kann bis zehn Tage vor dem Spieltag noch geändert werden. Bei Eingabe der Anstoßzeit sind die Punkte 11 (b) und 11 (j) zu beachten.**
- d) Vor jedem Spiel ist eine Paßkontrolle durchzuführen. Wird keine Paßkontrolle durchgeführt, können beide Vereine mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 10,00 Euro belegt werden.
- e) Bei Spielen ohne Paß ist satzungsgemäß zu verfahren. Der Spielerpaß muß dem Staffelleiter montags nach dem Spiel bzw. nach Rücksendung durch die Paßzentrale auf der Fußballbörse, oder per Post (mit Rückumschlag) vorgelegt werden.
- f) **Der Spielbericht Online ist, nach dem durch den SR alle Eintragungen vorgenommen wurden, von dem SR und den beiden Vereinsvertretern (Mannschaftsverantwortlicher gemäß Spielbericht) freizugeben. Fehlt ein Vereinsvertreter, so ist dies entsprechend zu vermerken. Ein Ausdruck erfolgt nicht mehr. Der Schiedsrichter / Spielleiter hat die eingewechselten Spieler einzutragen. Werden eingesetzte Spieler nicht im Spielbericht Online eingetragen, so wird pro nichteingetragenen Spieler gegen den jeweiligen Verein ein Ordnungsgeld in Höhe von 10,00 Euro verhängt.**

Sollte der Spielbericht Online nicht gefertigt werden können (technischer Ausfall z.B.) so ist der Spielbericht in Papierform zu fertigen und durch den Heimverein bzw. Schiedsrichter an den zuständigen Staffelleiter zu versenden. Beide Vereine sind verpflichtet, die Daten im elektronischen Spielbericht innerhalb von 24 Stunden nach Spielende nachzuerfassen (Teil 1). Erfolgt die Nacherfassung nicht in diesem Zeitraum, wird gegen den Verein ein Ordnungsgeld in Höhe von 15,00 Euro verhängt. Sofern der Spielbericht Online nicht zum Einsatz kommt, so sind der Koordinator Spielbetrieb und der zuständige Staffelleiter unverzüglich über die Gründe hierfür zu unterrichten. Sofern kein ausreichender Grund vorliegt, wird der Verein mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 30,00 Euro belegt.

**Ausdrucke von Spielberichten dürfen nur für Vereinsinterne Zwecke gemacht werden und dürfen auch nicht Dritten zugänglich gemacht werden. Sollten Spielbericht von verbandsfremden Institutionen (Versicherungen, Krankenkassen, Polizei, Staatsanwaltschaft etc) angefordert werden, so ist diese Anforderung an die Verbandsgeschäftsstelle des FLVW weiterzuleiten.**

- g) Spielabsetzungen wegen schulischen, beruflichen, gesellschaftspolitischen oder religiösen Reisen oder Veranstaltungen von Jugendspielern, können vom Staffelleiter vorgenommen werden, wenn mindestens 10 Tage vor dem Spiel ein schriftlicher Antrag mit entsprechender Namensauflistung und Bescheinigung vorgelegt wird (mindestens 3 Spieler der Mannschaft) Bei Nichteinhaltung der Antragsfrist und bei unvollständigen Unterlagen (z.B. Namensauflistung) muß der Antrag grundsätzlich abgewiesen werden. Die Spieler(innen) müssen Stammspieler der entsprechenden Mannschaft sein und innerhalb der letzten vier 4 M-Spiele mindestens zwei Mal eingesetzt worden sein. Bei Pokalspielen, Entscheidungsspielen, sowie Auf- und Abstiegsspielen oder Runden, ist eine Spielabsetzung aus den oben genannten Gründen nicht möglich.
- h) Freundschaftsspiele und Turniere dürfen den Spielbetrieb der Pflichtspiele nicht behindern. Nach Veröffentlichung der Spielpläne im DFB-Net ist ein Absetzen von Spielen wegen Turnierteilnahme während des laufenden Spieljahres nicht mehr statthaft.
- i) Bei Spielausfällen muß, wenn dieser rechtzeitig bekannt ist, der Gastverein und der Schiedsrichter so früh benachrichtigt werden, daß eine unnötige Anreise nicht mehr erforderlich ist. Gleichzeitig muß der Staffelleiter oder ein Mitglied des KJA benachrichtigt werden. Der Gastverein kann sich bei diesem durch Rückruf absichern. Der Platzverein muß sich eine Sperrung oder Nichtbespielbarkeit des Platzes vom Eigentümer / Platzwart oder vom Schiedsrichter schriftlich bestätigen lassen. Diese Bestätigung muß dem Staffelleiter innerhalb von zehn Tagen nach dem Spieltermin unaufgefordert vorgelegt werden. Bei Nichtvorlage wird ein Verfahren vor der KJSK 11 mit dem Antrag auf Punktverlust eingeleitet.
- j) **Jedes abgeschlossene Pflichtspiel außerhalb der im Absatz (11 b) angegebenen Zeiten muss vom Gastverein auf einem besonderen Formular per Unterschrift, oder über das elektronische Postfach zugestimmt werden. Der Platzverein dafür verantwortlich. Rechtsstreitigkeiten gehen bei fehlender Zustimmung zu dessen Lasten.**
- k) Die im DFB-Net angegebenen Spieltage und Anstoßzeiten sind bei allen Spielen der Junioren und Juniorinnen bindend.
- l) Abweichungen von normalen Spieltagen bedürfen einer schriftlichen Einverständnis-erklärung beider Vereine und des Staffelleiters. Bei Nichtvorlage, oder fehlender Zusage des Staffelleiters können keine Rechtsansprüche geltend gemacht werden.
- m) Werden Pflichtspiele in begründeten Ausnahmefällen vorgezogen, ist dem zuständigem Staffelleiter spätestens dreizehn Tage vor dem neuen Termin ein schriftlicher Antrag und die Einverständniserklärung beider Vereine, aus dem der neue Spieltag und Anstoßzeit hervorgeht, zur Genehmigung vorzulegen.

- n) Verzichtet eine Mannschaft auf ein Meisterschaftsspiel, so bedarf es der Zustimmung des Staffelleiters § 53 SPO / WFLV. Würde durch den Spielverzicht eine Mannschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen (dreimal Nichtantreten), ist ein Verzicht nicht möglich.
- o) Die Durchführungsbestimmungen für die Bildung von Spielgemeinschaften auf Kreisebene werden gesondert herausgegeben und sind auf der Homepage des Kreises, [www.fussball-do.de](http://www.fussball-do.de) oder beim KJA erhältlich.
- p) Die Vereine haben zu Maßnahmen und Auswahlspielen des Kreises und des Stützpunktes gemäß § 23 SPO / WFLV die angeforderten Spieler(innen) abzustellen. Bei Nichteinhaltung erfolgen das vorgesehene Ordnungsgeld und eine Sperrstrafe.
- q) Bei allen Jugendspielen haben sich alle Personen (außer der Trainer) hinter der Barriere aufzuhalten. Bei Kleinfeldspielen haben sich bis auf den Trainer, keinen Personen / Zuschauer auf dem Gesamtspielfeld aufzuhalten (zw. Mittellinie bei 2 Feldern, hinter den Toren und auf dem übrigen Spielfeldbereich). In diesem Zusammenhang wird auf die §§ 27 und 29 SPO / WFLV verwiesen. Falls die Umstände eintreten und nach Aufforderung durch den Schiedsrichter keine Änderung eintritt, sind die Schiedsrichter angewiesen, es im Spielbericht zu vermerken. Der Heimverein wird dann mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 30,00 Euro belegt § 4 Abs. 2 (i) RuVO / WFLV.

## **12. Schiedsrichterwesen**

### Allgemeines

Schiedsrichter werden angesetzt für alle:

- Meisterschaftsspiele der Sonderklassen (A- bis D-Junioren)
- Meisterschaftsspiele der 1. Kreisklasse (A- bis D-Junioren)
- Meisterschaftsspiele der 2. Kreisklasse (A- bis D-Junioren)
- Meisterschaftsspiele der B-Juniorinnen
- Pokalspiele (alle Altersklassen)
- Freundschaftsspiele A- und B-Junioren

Für alle anderen Junioren-Meisterschaftsspiele sollten Schiedsrichter angefordert werden. Die Anforderung von Schiedsrichtern hat zwölf bzw. dreizehn Tage vor dem Spiel beim Schiedsrichterausschuß zu erfolgen.

Eine Gestellung durch den KSA kann nur erfolgen, wenn genügend freie Schiedsrichter zur Verfügung stehen.

- a) Erscheint ein angesetzter Schiedsrichter (nur A- bis D-Junioren, B-Juniorinnen und Pokalspiele) nicht zum Pflichtspiel, ist gemäß § 5 SO / WFLV zu verfahren (Einigung auf einen anwesenden neutralen Schiedsrichter). Ist ein neutraler Schiedsrichter nicht anwesend, müssen sich beide Vereine auf einen nicht neutralen, anwesenden amtlichen Schiedsrichter einigen. Ist ein solcher auch nicht anwesend, muß das Spiel von einem Vereinsvertreter geleitet werden. Die Einigung auf einem nicht neutralen Schiedsrichter bzw. auf einen Vereinsvertreter (Spielleiter) muß im Spielbericht vermerkt sein. Falls es zu keiner Einigung kommt, ist der Spielleiter (Vereinsvertreter) auszulosen. Dieser sollte aber grundsätzlich Vereinsmitglied sein. Das Spiel hat in jedem Fall stattzufinden. Sollte es wegen einem fehlenden Schiedsrichter und der anschließenden Nichteinigung zum Spielausfall kommen, wird ein Verfahren mit dem Antrag auf Punktverlust für beide Mannschaften bei der KJSK 11 eingeleitet.
- b) Erscheint der beim KSA angeforderte Schiedsrichter nicht (gilt nicht als angesetzt), oder wurde kein Schiedsrichter angefordert, so hat grundsätzlich der Gastverein das Vorrecht der Spielleitung. Auch hier hat das Spiel grundsätzlich statt zu finden, ebenso gilt der letzte Absatz Punkt 11 (a) dieser Bestimmungen.
- c) Spielleiter (Vereinsvertreter) gelten gemäß § 29 JSO / WFLV als Schiedsrichter mit allen Rechten und Pflichten.

### **13. D - Junioren Großfeld**

Die Förderrunde für D - Junioren, zur Vorbereitung auf die C - Junioren erfolgt nach den Richtlinien für C - Juniorenmannschaften. Abweichend davon sind das Alter (D - Junioren), die Spielzeit (2 x 30 min) und der Eckstosspunkt (Schnittpunkt 16er und Torauslinie). Es wird eine einfache Runde, ohne Rückspiele, verteilt über das Spieljahr gespielt. Die Spiele werden von der Spielleitenden Stelle über das DFBNet angesetzt und sind Pflichtspiele ohne Meister, ohne Auf und Absteiger. Es werden maximal zwei Fördergruppen gebildet. Werden mehr Mannschaften gemeldet als zur Bildung der Gruppen benötigt werden, so entscheidet der KJA über die Zulassung endgültig.

### **14. Sportgerichtsverfahren**

Rechtsstreitigkeiten auf Kreisebene werden in 1. Instanz vor der Kreis-Jugendspruchkammer 11 Dortmund verhandelt.

### **15. Verbindlichkeit**

Die Verbindlichkeit dieser Durchführungsbestimmungen und der Durchführungsbestimmungen für Spielgemeinschaften ergibt sich aus § 16 JSO / WFLV.

- Anders -  
Vorsitzender des Kreis-Jugendausschuss Dortmund

Dortmund, den 11.08.2011